

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 12.03.2013

Beschlussvorlage - B/958/2013

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Jugendhilfeausschuss	09.04.2013					

Verfahrensweise zur Umsetzung der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgeschlagene Verfahrensweise zur Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII einschließlich der aufgeführten Anlagen.

Sachverhalt

Mit der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes ergeben sich für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den Salzlandkreis, im Bereich des Kinderschutzes weitreichende Aufgaben, die im Zusammenwirken mit den freien und kommunalen Trägern, die Leistungen oder Dienste nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erbringen, gelöst werden müssen.

Durch die Inkraftsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes und der Veränderungen im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) macht es sich erforderlich, die Vereinbarungen mit den Trägern, die Einrichtungen, Leistungen und Dienste im Sinne des SGB VIII vorhalten, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Wichtig erscheint uns, dass die Zusammenarbeit transparent gestaltet wird, so dass die Träger sich in den gesamten Prozess einbezogen fühlen und wissen, dass ihre Meldungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter verfolgt werden und die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden.

Die Rückmeldung der öffentlichen Träger an die Träger der Jugendhilfe soll erfolgen, damit diese über das Tätigwerden Kenntnis erhalten. Dabei muss beachtet werden, dass sich die Rückmeldung ausschließlich darauf beziehen soll, dass ein Tätigwerden des Jugendamtes in dem gemeldeten Fall erfolgt ist.

Eine Rückmeldung über den Inhalt konkret eingeleiteter Hilfemaßnahmen u. ä. kann und darf aufgrund entgegenstehender datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erfolgen. Mit der Übergabe der Information von den freien und kommunalen Trägern an das Jugendamt, wird auch die Verantwortung für den gemeldeten Fall übergeben.

Weiterhin ist zu beachten, dass Aufbewahrungsfristen für die Dokumente von den Trägern selbst bestimmt werden müssen. Hierbei sollte beachtet werden, ob eine Meldung gegenstandslos oder zutreffend war. Sofern keine Fristen für die Aufbewahrung und Archivierung festgelegt wurden, sind die Daten unmittelbar nach Fallabschluss zu vernichten. Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird dabei verwiesen. Zudem wird der örtliche Träger der Jugendhilfe weiterhin Fortbildungen hinsichtlich der Themen: „Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte“, „Datenschutz“ sowie „Dokumentation“ (ggf. auch über andere Themen wie „Aufbewahrungsfristen“) durchführen, damit mögliche Unklarheiten bei den Trägern beseitigt werden können.

Die Wirksamkeit der Verfahren im Falle einer Kindeswohlgefährdung hängt von einer engen Kooperation der freien und öffentlichen Träger ab. Die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII ist stets das Ergebnis eines partnerschaftlichen Prozesses.

Diese Empfehlungen dienen somit der Hilfestellung für eine gelungene Kooperation im Kinderschutz.

Die bisherige Arbeitsweise im SLK zeigt, dass durch das lokale Netzwerk Kinderschutz, bereits eine qualitativ gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, erreicht wurde.

Czuratis
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

- Anlage 1: Empfehlungen für das Verfahren zum Abschluss der Trägervereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII im Salzlandkreis
- Anlage 1 A: Ablaufplanung bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII
- Anlage 1 B: Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
- Anlage 2: Entwurf Mustervereinbarung zu § 8a SGB VIII
- Anlage 2 A: Dokumentation der Hilfemaßnahme
- Anlage 2 B: Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe